

An -IB 2214- über -IB 0122-

## **Abwasserabgabenrechtliche Stellungnahme zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren „Kraftwerk Moorburg“**

Antragsteller: Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG  
Antrag vom 05.12.2006, Unterlagen versandt mit Schreiben vom 21.05.2007

### **1. Abwasser aus der Rauchgasreinigung (Bezeichnung W 6)**

In der Erlaubnis sind alle in Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) aufgeführten Schadstoffe und Schadstoffgruppen (CSB, Phosphor, Stickstoff anorganisch, AOX, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer,  $G_{Ei}$ ) zu begrenzen sowie die Jahresschmutzwassermenge (nach Antrag 232.000 m<sup>3</sup>/a) festzulegen. Die in der o.g. Anlage aufgeführten Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers sind zu beachten. Dies gilt insbesondere beim Parameter Phosphor, der nach AbwAG mit dem Verfahren Nr. 108 der Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung zu bestimmen ist.

### **2. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Regenerationswasser von Ionenaustauschern, Bezeichnung W 4)**

Nach den Antragsunterlagen fällt dieser Abwasserstrom mit maximal 62.000 m<sup>3</sup>/a (ist in der Erlaubnis festzulegen) nur an, wenn eine Verwendung des Abwassers in der Rauchgasreinigung nicht möglich ist. Nach Anhang 31 der Abwasserverordnung ist mindestens der Parameter AOX zu begrenzen. Inwieweit die anderen Parameter nach Anlage zu § 3 AbwAG in abgabenrelevanten Konzentrationen in diesem Abwasser zu erwarten sind, kann noch nicht abgeschätzt werden. Informationen zu diesem Abwasserstrom könnten z.B. aus Abwasseranalysen vergleichbarer, bereits bestehender Anlagen gewonnen werden.

Anmerkung: Grundsätzlich sollte chloridhaltiges Abwasser in dem Wäscherkreislauf der Rauchgasreinigung nicht zum Einsatz kommen. Die Grenzkonzentration nach dem Stand der Technik von 30 g/l Chlorid im Wäscherkreislauf sollte möglichst nur aus der Einsatzkohle herrühren.

### **3. Aufbereitetes Betriebsabwasser (Bezeichnung W 2)**

Dieses Abwasser besteht aus drei Abwasserarten:

- Niederschlagswasser von stärker belasteten Bereichen
- Abwasser aus der LKW-Waschanlage
- Abwasser aus der Dampferzeugung

Dieses Abwasser von insgesamt maximal 55.000 m<sup>3</sup>/a fällt nur an, wenn ein Einsatz in der Rauchgasreinigung nicht möglich ist.

Es wird vereinfacht davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser unbelastet ist und alle eingeleiteten Schadstofffrachten nur den abgaberelevanten Teilströmen zuzurechnen sind. Sofern diese Regelung nicht akzeptiert wird, sind von vorn herein Mengemessgeräte einzubauen, mit denen die einzelnen Teilströme erfasst werden können. Für jeden einzelnen Teilstrom wären dann Festlegungen (Überwachungswerte und Abwassermengen) mit entsprechenden Probenahmestellen zu treffen.

In der Erlaubnis sind alle in Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführten Schadstoffe und Schadstoffgruppen (CSB, Phosphor, Stickstoff anorganisch, AOX, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer, G<sub>Ei</sub>) zu begrenzen sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Beim Parameter Phosphor ist zu berücksichtigen, dass nach Anhang 31 das Verfahren nach Nummer 109 und nach AbwAG nach Nummer 108 „Analysen- und Messverfahren“ zum Tragen kommt. Dies bedeutet, dass beide Parameter festzusetzen wären.

#### **4. Vorbelastung**

Für die Abwasserströme W 2 und W 6 wird beantragt, bei der Erhebung der Abwasserabgabe die Vorbelastung zu berücksichtigen.

Eine gesonderte Regelung in der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist hierzu nicht erforderlich, da die abschließenden Regelungen im AbwAG enthalten sind.

Vor der ersten Erhebung der Abwasserabgabe muss jedoch geklärt werden, welche Vorbelastung vorhanden ist, wenn –wie im Antrag beschrieben– Uferfiltrat zur Aufbereitung von Brauchwasser eingesetzt wird. Wird statt des Uferfiltrats das Brauchwasser direkt aus der Elbe entnommen, werden als Vorbelastung die diesbezüglich jährlich ermittelten Daten der Messstelle Zollenspieker verwendet.

Die Vorbelastung wird nach der tatsächlich entnommenen und im Betrieb verwendeten Jahreswassermenge sowie den im Wasser enthaltenen Konzentrationen der jeweiligen Parameter ermittelt.

Ich gehe davon aus, dass die zu entnehmenden Wassermengen über Mengemessgeräte erfasst werden (sollte dies nicht der Fall sein, wären sie zu fordern).

#### **5. Text für eine Abgabenregelung zur Aufnahme in die Erlaubnis**

In der Erlaubnis bitte ich unter „Hinweise“ folgenden Text aufzunehmen:

**„Die Abwasserströme W 2, W 4 und W 6 unterliegen dem Gesetz über Abgaben für die Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG). Zur Ermittlung der Abwasserabgabe werden die unter den Ziffern x, y, z (bitte entsprechende Ziffern der Erlaubnis einsetzen) festgesetzten Überwachungswerte mit den jeweilig festgelegten Jahresschmutzwassermengen herangezogen.**

**Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.“**

Dr. Ursula Hermsdorf